



## Beschluss des Stadtrats

vom 10. November 2022

GR Nr. 2022/190

### Nr. 1250/2022

#### **Interpellation von Samuel Balsiger und Bruno Wohler betreffend Beurteilung der Stadtratsbeschlüsse, die im Rahmen von Rechtsmittelverfahren oder übergeordneten Feststellungen als unrechtmässig beurteilt wurden, daraus gezogene Lehren und künftige Einhaltung des übergeordneten Rechts sowie Darlegung der internen und externen Kosten**

Am 11. Mai 2022 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Samuel Balsiger und Bruno Wohler (beide SVP) folgende Interpellation, GR Nr. 2022/190, ein:

Die Schweiz ist ein föderalistischer Rechtsstaat. Das bedeutet: Die Macht ist auf den Bund, die Kantone und die Gemeinden aufgeteilt. Jede Ebene hat ihre eigenen Aufgaben und Kompetenzen. Die kleinste politische Einheit ist die Gemeinde.

Auch die Stadt Zürich als Gemeinde muss sich zwingend an den Rechtsstaat und das übergeordnete Recht halten. Zwingend.

Doch der Stadtrat bekundet vermehrt Schwierigkeiten, im föderalen Rechtsstaat seine eingeschränkten Kompetenzen zu kennen. Dies auch in seinem Verhältnis zum Gemeinderat. Immer wieder verstossen stadträtliche Entscheidungen gegen das Recht.

Beispiel Gammelhäuser: Im Februar 2017 kaufte der Stadtrat im Eilverfahren für 32 Millionen Steuerfranken heruntergekommene Häuser an der Neufrankengasse. Trotz des Kaufpreises, der nicht in seiner Kompetenz liegt, hat er das in «eigener Kompetenz» gemacht. Er hat dem Gemeinderat zuerst keine Weisung vorgelegt. SVP, FDP und die damalige CVP wehrten sich. Das Verwaltungsgericht gab den Bürgerlichen recht und hiess die Beschwerde gegen den Kauf gut.

Beispiel Tempo 30 Rosengartenstrasse: Gegen jede Vernunft wollte der Stadtrat auf der Hauptverkehrsachse und meistbefahrenen Einfallachse das verkehrsfeindliche Tempo 30-Regime durchdrücken. «Die Kantonspolizei hat dem Zürcher Stadtrat klipp und klar mitgeteilt, dass sie Verkehrsanordnungen auf der Rosengartenstrasse ohne ihre Zustimmung als unzulässig erachtet», schrieb die NZZ im Oktober 2021.

Beispiel Triemli-Abschreiber: Beim Spital hat der Stadtrat massive Fehlinvestitionen getätigt. Die Einnahmen aus dem Betrieb decken die Kosten bei weitem nicht. 290 Millionen Franken Baukosten müssen über 33 Jahre abgeschrieben werden. Das belastet die Rechnung jährlich mit 16,8 Millionen Franken.

Die NZZ schreibt: «Dieser unangenehmen Tatsache wollte sich der Stadtrat mit einem buchhalterischen Trick entledigen. 176 Millionen Franken soll das Bettenhaus weniger wert sein - rückwirkend auf 2019.» Das Verwaltungsgericht stellt im Januar 2022 fest: Diese Finanz-Trickserei ist widerrechtlich.

Beispiel wirtschaftliche Basishilfe: Der Stadtrat wollte legal und illegal anwesenden

Migranten, die keine Sozialhilfe beziehen, anderweitig Steuergelder zuschanzen. Vertreter der SVP und FDP machten den Stadtrat eindringlich darauf aufmerksam, dass dies unzulässig ist.

So sieht es auch der Bezirksrat. Die Limmattaler Zeitung schreibt im Dezember 2021: «Das Projekt wirtschaftliche Basishilfe verstösst laut einem Entscheid des Bezirksrats gegen ausländerrechtliche Bestimmungen des Bundes.»

Beispiel City Card: Allein in der Stadt Zürich halten sich mindestens 10'000 bis 14'000 Migranten illegal auf. Sogenannte Sans-Papiers. Die grosse Mehrheit reiste als Touristen aus Lateinamerika ein und kehrte bislang nicht in ihre Heimatländer zurück.



2/5

Gemäss dem Positionspapier des Stadtrats befinden sich unter den sogenannten Sans-Papiers auch viele Straftäter und Sozialhilfeabzocker, deren Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert wurde. Sie kommen vorwiegend aus der Türkei oder aus Asien. Die illegal anwesenden Migranten nehmen in unserer Stadt günstigen Wohnraum und einfache Arbeit weg. Sie arbeiten für Dumping-Löhne schwarz und zahlen weder Steuern noch Sozialabgaben.

In der schriftlichen Anfrage der SVP (GR-Nr. 2021/454) schreibt der Stadtrat: «Der rechtswidrige Aufenthalt in der Schweiz stellt eine ausländerrechtliche Straftat dar und unterliegt somit der strafprozessualen Anzeigepflicht.» Dennoch wollte der Stadtrat mit der City Card ursprünglich eine Art ausländerrechtliches Parallelsystem einführen.

In der Antwort auf eine Interpellation von SVP-Nationalrat Gregor Rutz nimmt der Bundesrat im Dezember 2020 dazu Stellung: «Die Gemeinden oder die Kantone haben keine Kompetenz, den Aufenthalt von Sans-Papiers nach eigenen Bestimmungen mit einem Ausweis verbindlich zu regeln».

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus seinen widerrechtlichen Entscheidungen? Welchen Lerneffekt zieht der Stadtrat aus seinen Rechtsbrüchen für die zukünftigen Entscheidungen?
2. Wie erklärt sich der Stadtrat den Umstand, dass für viele Aussenstehende die stadträtlichen Rechtsbrüche offensichtlich sind und sich diese auch bestätigen, er aber anfänglich meint, sein Handeln sei rechtens?
3. Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage bei den Gammelhäusern, bevor der Stadtrat diese kaufte? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?
4. Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage beim Tempo 30 auf der Rosengartenstrasse, bevor der Stadtrat die Reduktion ankündigte? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?
5. Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage beim Triemli-Abschreiber, bevor der Stadtrat diese bekanntgab? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?
6. Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage bei der wirtschaftlichen Basishilfe, bevor der Stadtrat diese bekanntgab? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?
7. Welchen Stellenwert hat für den Stadtrat die fachlichen Einschätzungen seines Rechtskonsulenten? Welchen Stellenwert haben für den Stadtrat der Rechtsstaat und das übergeordnete Recht?
8. Wird der Stadtrat zukünftig den Erwartungen einer sauberen Regierungsführung gerecht und wird er nun konsequent den Rechtsstaat und das übergeordnete Recht achten?
9. Welche internen und externen Kosten verursachte die juristische Auseinandersetzung beim Kauf der Gammelhäuser?
10. Welche internen und externen Kosten verursachte die juristische Auseinandersetzung beim Triemli-Abschreiber?
11. Welche internen und externen Kosten verursachte die juristische Auseinandersetzung bei der wirtschaftlichen Basishilfe?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitend ist festzuhalten, dass sämtliche Stadtratsbeschlüsse vor der Beschlussfassung eine mehrfache rechtliche Prüfung durch juristische Fachpersonen in den Dienstabteilungen und Departementen durchlaufen. Der Rechtskonsulent prüft die Stadtratsgeschäfte ebenfalls und nimmt zudem an den Stadtratssitzungen mit beratender Stimme teil (Art. 78 Abs. 2 Gemeindeordnung [GO, AS 101.100]; Art. 25 lit. a–c Reglement über Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Stadtverwaltung [ROAB, AS 172.101]). Dadurch ist gewährleistet, dass die Beurteilung der sich stellenden Rechtsfragen direkt in die Diskussion des Stadtrats einfließen können. Der Stadtrat achtet also bei der Beschlussfassung über seine Geschäfte stets auf



3/5

eine rechtlich korrekte Abstützung. Die Stellungnahmen des Rechtskonsulenten bleiben – wie auch jene der Stadtratsmitglieder und der Stadtschreiberin – auch nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat von der Bekanntgabe ausgeschlossen (Art. 5 Abs. 1 Verordnung zum Öffentlichkeitsgrundsatz [ÖGV, AS 170.400] i. V. m. § 43 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]; vgl. Benjamin Schindler; Kommentar Gemeindegesetz, § 43 Rz. 5).

Vor diesem Hintergrund können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

#### **Fragen 1 und 2**

**Welche Schlüsse zieht der Stadtrat aus seinen widerrechtlichen Entscheidungen? Welchen Lerneffekt zieht der Stadtrat aus seinen Rechtsbrüchen für die zukünftigen Entscheidungen?**

**Wie erklärt sich der Stadtrat den Umstand, dass für viele Aussenstehende die stadträtlichen Rechtsbrüche offensichtlich sind und sich diese auch bestätigen, er aber anfänglich meint, sein Handeln sei rechtens?**

Nach Art. 85 Abs. 1 Kantonsverfassung (LS 101) regeln die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbstständig. Das kantonale Recht gewährt ihnen dabei «einen möglichst weiten Handlungsspielraum». Dieser Grundsatz umschreibt die Gemeindeautonomie der Stadt, die auch durch die Bundesverfassung geschützt wird (Art. 50 Abs. 1 BV).

Für eine Stadt mit der Bedeutung von Zürich ist diese Gemeindeautonomie von elementarer Bedeutung, damit sie ihre Aufgaben im Sinne und zum Wohl der Bevölkerung wahrnehmen kann. Die Umschreibung der Gemeindeautonomie in der Kantonsverfassung als «möglichst weiten Handlungsspielraum» zeigt dabei auf, dass deren Einschränkung nicht leichthin angenommen werden kann und muss. Nur soweit sich aus dem übergeordneten Recht klar ergibt, dass die Stadt über keinen Handlungsspielraum verfügt, besteht keine Gemeindeautonomie.

Der Stadtrat hält sich dementsprechend bei seinen Entscheidungen an das übergeordnete Recht. Wenn Zweifel über Art und Umfang der Gemeindeautonomie oder der Zuständigkeit des Stadtrats bestehen, beurteilt der Stadtrat die Frage nach dem Handlungsspielraum anhand der anerkannten Auslegungsregeln. Wenn Gerichtsinstanzen eine Rechtsauffassung des Stadtrats nicht stützen, passt der Stadtrat das betroffene Vorhaben oder seine Vorgehensweise entsprechend an.

#### **Fragen 3, 4, 5 und 6**

**Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage bei den Gammelhäusern, bevor der Stadtrat diese kaufte? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?**

**Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage beim Tempo 30 auf der Rosengartenstrasse, bevor der Stadtrat die Reduktion ankündigte? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?**

**Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage beim Triemli-Abstreiber, bevor der Stadtrat diese bekanntgab? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?**



4/5

**Wie beurteilte der Rechtskonsulent des Stadtrates die juristische Lage bei der wirtschaftlichen Basishilfe, bevor der Stadtrat diese bekanntgab? Wie beurteilt der Stadtrat sein eigenes Vorgehen im Nachhinein?**

Wie einleitend ausgeführt, bleiben bei Geschäften des Stadtrats die Anträge, Mitberichte und weiteren Stellungnahmen namentlich des Rechtskonsulenten auch nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat von der Bekanntgabe ausgeschlossen (Art. 5 Abs. 1 ÖGV i. V. m. § 43 Abs. 1 GG).

In Bezug auf Frage 3 ist darauf hinzuweisen, dass die Stimmberechtigten der Stadt Zürich dem Stadtrat anlässlich der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 eine umfassende Zuständigkeit zum Kauf von Liegenschaften eingeräumt haben. Für den Erwerb von Liegenschaften ist der Stadtrat heute unbeschränkt zuständig. Taucht ein geeignetes Objekt am Markt auf, so soll er sofort handeln können.

Das in Frage 4 angesprochene Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

In Bezug auf Frage 5 ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht der Stadt ausdrücklich das Recht eingeräumt hat, eine Wertberichtigung für das Bettenhaus Triemli vorzunehmen, wenn die Wertminderung entsprechend dargelegt und eine andere Bewertungsmethode angewendet wird (vgl. Medienmitteilung vom 28. Januar 2022, Jahresrechnung 2019: Stadtrat verzichtet auf Weiterzug).

In Bezug auf Frage 6 wird auf die Beantwortung der schriftlichen Anfrage GR Nr. 2022/54 verwiesen: Der Stadtrat ist nach wie vor überzeugt, dass mit dem Pilotprojekt «Wirtschaftliche Basishilfe» kein übergeordnetes Recht verletzt wurde. Das abgeschlossene Rechtsverfahren und damit die Rechtskraft des Bezirksratsbeschlusses vom 9. Dezember 2021 sind die Folge eines Fehlers in der Stadtverwaltung, der dazu führte, dass die Rekursfrist für den Weiterzug verpasst wurde. Aus diesem Grund konnte der Rechtsweg nicht ausgeschöpft werden. Weitere Rechtsinstanzen hätten zu anderen Schlussfolgerungen als der Bezirksrat gelangen können.

**Fragen 7 und 8**

**Welchen Stellenwert hat für den Stadtrat die fachlichen Einschätzungen seines Rechtskonsulenten? Welchen Stellenwert haben für den Stadtrat der Rechtsstaat und das übergeordnete Recht?**

**Wird der Stadtrat zukünftig den Erwartungen einer sauberen Regierungsführung gerecht und wird er nun konsequent den Rechtsstaat und das übergeordnete Recht achten?**

Die fachlichen Einschätzungen des Rechtskonsulenten haben für den Stadtrat einen hohen Stellenwert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 und 2 verwiesen.

**Frage 9**

**Welche internen und externen Kosten verursachte die juristische Auseinandersetzung beim Kauf der Gammelhäuser?**

Die Abgrenzung der internen Arbeiten, die allein durch die Rechtsmittelverfahren bedingt waren, von den Arbeiten, die ohnehin im Kontext der betroffenen Erwerbsgeschäfte (die letztlich



5/5

vom Gemeinderat genehmigt wurden) angefallen sind, kann nicht exakt, sondern lediglich als grobe Schätzung erfolgen. Die internen Leistungen wurden grossmehrheitlich durch den Rechtsdienst von Liegenschaften Stadt Zürich erbracht. Unter Berücksichtigung einer groben Stundenschätzung wird ein Betrag von rund Fr. 12 000.– angenommen. Die externen Kosten (Honorarrechnungen externes Anwaltsbüro, Prozessentschädigung) beliefen sich auf Fr. 42 500.–. Somit ist von internen und externen Kosten im Rahmen von Fr. 54 500.– auszugehen.

**Frage 10**

**Welche internen und externen Kosten verursachte die juristische Auseinandersetzung beim Triemli-Abschreiber?**

Die internen Aufwände können nicht beziffert werden. Insgesamt fielen für die externe Unterstützung durch eine Rechtsanwältin knapp Fr. 80 000.– an.

**Frage 11**

**Welche internen und externen Kosten verursachte die juristische Auseinandersetzung bei der wirtschaftlichen Basishilfe?**

Die internen Aufwände können nicht beziffert werden. Externe Kosten entstanden in der Höhe von rund Fr. 15 000.– (Beizug Migrationsrechtsspezialist).

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin  
Dr. Claudia Cuche-Curti